

Anhang XIV

Weisung betreffend Qualifikationen

§ 1

Prüfung Um in der Schweiz an öffentlichen Trabrennen teilnehmen zu können, müssen sich alle Pferde bis zur Starterangabe ihres ersten Rennens qualifiziert haben.

§ 2

Schweizer Traber Alle Schweizer Traber im Sinne von § 40 RST müssen eine Qualifikationsprüfung in der Schweiz im Alter von 2 bis 5 Jahren bestehen.

Schweizer Traber gelten ebenfalls als qualifiziert, wenn sie den offiziellen Nachweis erbringen können, dass sie sich:

a) in einem UET-Land, welches gleichwertige oder strengere Qualifikationsbestimmungen (Distanz und km-Reduktion), als die in der Schweiz gültigen Bedingungen vorschreibt, qualifiziert haben,

oder

b) in einem UET-Land auf einer homologierten Bahn die in der Schweiz erforderlichen Qualifikationsbestimmungen (gleiche Distanz oder länger, gleiche km-Reduktion oder schneller) in einem offiziellen Rennen oder in einer offiziellen Qualifikationsprüfung erzielt haben.

Ausländische Traber Alle anderen Traber müssen eine Qualifikationsprüfung in ihrem Herkunftsland bestanden haben. Für Pferde aus Ländern ohne Qualifikationsbestimmungen gelten die Bestimmungen für Schweizer Traber.

§ 3

Bedingungen Bei Qualifikationsprüfungen in der Schweiz müssen die 2jährigen Pferde die Strecke von mindestens 1600 Metern und die 3 - 5jährigen Pferde diejenige von mindestens 2000 Metern in folgenden Kilometerreduktionen absolvieren:

2jährige Pferde : 1 min. 29 sec.

3jährige Pferde : 1 min. 27 sec.

4jährige Pferde : 1 min. 25 sec.

5jährige Pferde : 1 min. 22 sec.

§ 4

Durchführung 1. Die Qualifikationsprüfungen finden auf einer Sandbahn vor dem Sulky, wenn möglich mit Autostart, statt. 2jährige Pferde laufen separat, 3 - 5jährige Pferde laufen zusammen.

Reglement-Bestimmungen 2. Die Reglementbestimmungen des anerkannten Trabrennsports werden auch für die Qualifikationsprüfungen angewendet.

Identifikation 3. Jedes Pferd, welches an einer Qualifikationsprüfung präsentiert wird, muss vor der Prüfung gemäss den Weisungen des Anhangs XXII identifiziert sein.

§ 5

Experten-
Kommission

ST bestimmt für jede Qualifikationsprüfung eine Expertenkommission. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern, welche die im RST vorgesehenen Funktionen ausführen:

- einem Delegierten des Vorstandes SPV
- mindestens einem Rennleitungsmitglied
- mindestens einem Gangartrichter

Falls die Qualifikationsprüfung nicht an einem Renntag stattfindet, genügen zwei vom ST beauftragten Personen, welche die zwei genannten Funktionen ausüben.

Die Vorschriften des RST betreffend Unvereinbarkeit und Ausstand gelten auch für die Mitglieder dieser Expertenkommission.

§ 6

Publikation

Die Ergebnisse der Qualifikationsprüfungen werden im "Rennkalender" publiziert.